

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

1. Das Wichtigste in Kürze

Menschen mit Schwerbehinderung können Altersrente ohne Abschläge 2 Jahre früher beziehen als Menschen ohne Behinderungen, vorausgesetzt sie haben 35 Rentenversicherungsjahre angesammelt. Unter bestimmten Voraussetzungen wird vor dieser früheren Rente sogar noch eine vorgezogene Altersrente gezahlt, allerdings mit Abschlägen von bis zu 10,8 %.

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente bei Schwerbehinderung wird seit 2015 schrittweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Die Altersgrenze für die vorgezogene Rente mit Abschlägen wird seit 2012 von 60 auf 62 Jahre angehoben.

Zu beachten ist, dass der Rentenanspruch auch weiter besteht, wenn während des Bezugs der Rente die Schwerbehinderung wegfällt.

2. Abschlagsfreie Rente bei Schwerbehinderung

Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente haben Menschen, die

- die Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) von 35 Jahren erfüllt haben
und
- anerkannt schwerbehindert ([Grad der Behinderung](#) mindestens 50) sind
und
- die jeweilige Altersgrenze für ihren Jahrgang erreicht haben.

2.1. Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente

Jahrgänge bis 1951 konnten unter diesen Voraussetzungen mit 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen. Das heißt: Für "Neurentner" gibt es diese abschlagsfreie Rente ab 63 nicht mehr. Für die Jahrgänge von 1952 bis 1963 wurde das Renteneintrittsalter für die abschlagsfreie Rente bei Schwerbehinderung (= Rentenaltersgrenze) schrittweise angehoben und liegt für die Jahrgänge ab 1964 bei 65 Jahren.

Die Tabelle zeigt die Rentenaltersgrenzen für Menschen mit Schwerbehinderung für die Jahrgänge 1952 bis 1963:

| Geburtsjahr und Geburtsmonat | Rentenaltersgrenze bei Schwerbehinderung |
|------------------------------|--|
| 1952: Januar | 63 Jahre und 1 Monat |
| 1952: Februar | 63 Jahre und 2 Monate |
| 1952: März | 63 Jahre und 3 Monate |
| 1952: April | 63 Jahre und 4 Monate |
| 1952: Mai | 63 Jahre und 5 Monate |
| 1952: Juni - Dezember | 63 Jahre und 6 Monate |
| 1953 | 63 Jahre und 7 Monate |
| 1954 | 63 Jahre und 8 Monate |
| 1955 | 63 Jahre und 9 Monate |
| 1956 | 63 Jahre und 10 Monate |
| 1957 | 63 Jahre und 11 Monate |
| 1958 | 64 Jahre |
| 1959 | 64 Jahre und 2 Monate |
| 1960 | 64 Jahre und 4 Monate |
| 1961 | 64 Jahre und 6 Monate |
| 1962 | 64 Jahre und 8 Monate |
| 1963 | 64 Jahre und 10 Monate |

besonders langjährig Versicherte". Der wichtige Unterschied ist, dass Versicherte für die Rente für besonders langjährig Versicherte 45 Versicherungsjahre brauchen. Näheres unter [Altersrente für besonders langjährig Versicherte](#) .

3. Rente bei Schwerbehinderung mit Abschlägen

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann auch schon bis zu **3 weitere Jahre** vor der in der Tabelle oben angegebenen für Menschen mit Schwerbehinderung geltenden Altersgrenze in Anspruch genommen werden. Dabei gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die abschlagsfreie Rente.

Die vorgezogene Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist niedriger als die abschlagsfreie Rente. Für jeden Monat, den die Rente vor der Altersgrenze bezogen wird, wird die Rente um je 0,3 % gekürzt.

Diese Rentenkürzung ist dauerhaft, d.h. sie fällt mit dem Erreichen der Altersgrenze nicht weg und führt nach dem Tod der versicherten Person auch zu einer Kürzung der Hinterbliebenenrente.

| Vorgezogene Monate vor der Altersgrenze | Dauerhafte Kürzung der Rente um |
|---|---------------------------------|
| 1 Monat | 0,3 % |
| 2 Monate | 0,6 % |
| 3 Monate | 0,9 % |
| 4 Monate | 1,2 % |
| ... | ... |
| 33 Monate | 9,9 % |
| 34 Monate | 10,2 % |
| 35 Monate | 10,5 % |
| 36 Monate | 10,8 % |

4. Hinzuverdienst

Wer Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhält, kann seit 1.1.2023 unbegrenzt hinzuverdienen.

Näheres unter [Rente > Hinzuverdienst](#) .

5. Praxistipps

- Sie sollten Ihren Antrag ca. 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn stellen. Antragsformulare gibt es bei den Rentenversicherungsträgern und den Stadt- und Gemeindeverwaltungen.
- Wenn Sie die Rente später als 3 Monate nach Ablauf des Monats, in dem Sie die Rentenvoraussetzungen erfüllen, beantragen, beginnen die Zahlungen erst im Monat der Antragstellung.
- Der Rentenanspruch besteht auch weiter, wenn während des Bezugs der Rente die Schwerbehinderung wegfällt.
- Sie können die Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung auch als Teilrente in Anspruch nehmen, d.h.: Sie lassen sich nur einen Teil der Rente auszahlen, z.B. um den restlichen Teil der Rente vor Abschlägen zu schützen. Näheres unter [Teilrente](#) .
- Die Deutsche Rentenversicherung bietet unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Rente > Online-Rechner einen Rechner an, mit dem Sie den Rentenbeginn und die Rentenhöhe ermitteln können.

6. Wer hilft weiter?

- Auskünfte und Beratungsstellen vor Ort vermitteln die [Rentenversicherungsträger](#) , die auch individuelle Rentenberechnungen vornehmen.
- Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales berät Mo–Do 8–17 Uhr und Fr 8–12 Uhr unter 030 221911-001 zum Thema Rente.

7. Verwandte Links

[Erwerbsminderungsrente](#)

[Behinderung](#)

[Rente > Rentenarten](#)

[Altersrente und Altersteilzeit](#)

[Altersrenten > Regelaltersrente](#)

[Rente > Kindererziehungszeiten](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 37, 236a SGB VI